

## **Sonderregeln für Krankenhäuser**

### **EU-Wettbewerbsrecht: Maßnahmenpaket der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse tritt teilweise in Kraft**

Das im Juli 2005 von der Kommission angenommene Maßnahmenpaket zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen<sup>1</sup> wurde am 29.11.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat damit teilweise in Kraft.

Hintergrund ist die seit einiger Zeit auf europäischer Ebene geführte Diskussion um die EG-beihilferechtliche Zulässigkeit von staatlichen Ausgleichszahlungen für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Gemeint sind Tätigkeiten, mit denen Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllt werden und die daher mit bestimmten Verpflichtungen verknüpft sind. Dazu zählen unter anderem Postdienste, die Elektrizitätsversorgung, Telekommunikation, Gas – und Wasserversorgung, sowie die *flächendeckende Versorgung im Gesundheitssektor*. All diesen Bereichen ist gemein, dass jedermann an jedem Ort Zugang zu bestimmten Grundleistungen von einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen Preisen erhalten soll (Grundversorgung).

Die Kommission erkennt an, dass Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in allen Mitgliedstaaten eine zentrale Funktion erfüllen. Ihr Anliegen ist es, ein wirksames Funktionieren dieser Dienste sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, die dadurch entstehen können, dass staatliche Vergünstigungen - z.B. im Wege von Quersubventionierungen - , solchen Tätigkeiten zugute kommen, die eigentlich dem nicht gemeinwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich zuzurechnen sind.

Das Maßnahmenpaket besteht aus

- einer *Kommissionsentscheidung*<sup>2</sup> über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen,
- einem *Gemeinschaftsrahmen*<sup>3</sup> für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden und
- einer *Änderung der Richtlinie über die Transparenz*<sup>4</sup> der finanziellen Beziehungen.

Ziel der Maßnahmen ist es, vor dem Hintergrund des im Jahr 2003 ergangenen *Altmark-Urteils*<sup>5</sup> des Europäischen Gerichtshofs Rechtssicherheit über die Zulässigkeit von Beihilfen und Klarheit über ihre Anmeldepflicht zu schaffen.

Im *Altmark-Urteil* hatte der Gerichtshof festgestellt, dass Ausgleichszahlungen für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Diensten unter bestimmten Voraussetzungen schon gar keine Beihilfe sind und folglich auch keine Anmeldepflicht besteht:

der Versorgungsauftrag müsse klar festgelegt sein, die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs objektiv und transparent, der Ausgleich dürfe nicht über die Kosten hinausgehen (keine Überkompensation) und das Unternehmen müsse im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt werden, um denjenigen Bewerber zu ermitteln, der die Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann.

---

<sup>1</sup> Sog. Montipaket

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (Abl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).

<sup>4</sup> Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen.

<sup>5</sup> Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00, *Altmark*, Slg. 2003, S. I-7747.

Besonders das letzte Kriterium der Durchführung einer Ausschreibung wird jedoch bei vielen gemeinwirtschaftlichen Diensten nicht erfüllt, was zur Folge hat, dass eine an sich anmeldepflichtige Beihilfe vorliegt – die Maßnahmen der Kommission möchten diese Pflicht jedoch für viele Ausgleichszahlungen spürbar beschränken, indem bestimmte staatliche Hilfen - unabhängig von der Effizienz und Kostengünstigkeit des Unternehmens - von der Anmeldung freigestellt werden.

So bestimmt die Entscheidung<sup>6</sup>, dass Ausgleichszahlungen an Unternehmen, deren Jahresumsatz weniger als 100 Mio. Euro beträgt und die jährlich eine Ausgleichszahlung von weniger als 30 Mio. Euro erhalten, *grundsätzlich zulässig und von der Anmeldepflicht freigestellt sind*.

Der *Krankenhaussektor* erfährt zudem eine Sonderregelung: da die in diesem Bereich geleisteten Ausgleichszahlungen in der Regel über 30 Mio. Euro liegen, die Zahlungen aber in den meisten Fällen tatsächlich zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung verwendet werden, werden Krankenhäuser, die medizinische Versorgungsleistungen, Notfalldienste und unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen - vor allem auf dem Gebiet der Forschung - erbringen, *unabhängig von der Höhe des Ausgleichs*, den sie erhalten, *von der Anmeldepflicht freigestellt*.

Weiterhin ist die *klare Festlegung des Versorgungsauftrags* mittels eines Rechtsaktes, der u.a. die Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung, die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen und die Vorkehrungen zur Verhinderung von Überkompensation bestimmt, erforderlich.

Die Ausgleichszahlung darf zudem *keine Überkompensation* enthalten – d.h. nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite, abzudecken.

Für *Ausgleichszahlungen an öffentliche Krankenhäuser* bedeutet dies, dass für die Berechnung der Kosten nur die dem öffentlichen Versorgungsauftrag zurechenbaren Kosten – nicht aber Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung anderweitiger Leistungen berücksichtigt werden dürfen. Für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Diensten und der Ausführung anderweitiger Leistungen, ist zudem eine getrennte Buchführung erforderlich, wobei auch anzugeben ist, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt.

Ein Ausgleich, der mehr als nur die entstandenen Kosten abdeckt, stellt eine unzulässige staatliche Beihilfe dar, die zurückgezahlt werden muss. Ebenso besteht die Rückzahlungspflicht, wenn der Ausgleich für die Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dazu verwendet wird, sich auf einem anderen Markt zu betätigen.

Um ein Mindestmass an Flexibilität zu gewährleisten soll es aber möglich sein, eine überhöhte Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 10% des Jahresbedarfs auf den nächstfolgenden Zeitraum anzurechnen.

Die Entscheidung trat am 19.12.2005 in Kraft – die Bestimmungen über die Festlegung der Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten besonderen Rechte, der Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen und die Vorkehrungen zur Vermeidung von Überkompensation werden jedoch erst am 29.11.2006 wirksam.

Sofern eine Ausgleichszahlung allerdings nicht unter die in der Entscheidung genannten Voraussetzungen fällt, *muss die Beihilfe* wegen der erhöhten Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen *grundsätzlich angemeldet* werden.

Die Kommission zeigt in ihrem *Gemeinschaftsrahmen*<sup>7</sup> auf, anhand welcher Kriterien sie ihre Bewertung der Beihilfen vornehmen wird: besteht auch hier ein *klar umrissener Versorgungsauftrag*,

---

<sup>6</sup> Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (Abl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).

wird eine *Überkompensation* sowie die *Verwendung der Ausgleichszahlung für Tätigkeiten auf anderen, nicht gemeinwirtschaftlichen Märkten ausgeschlossen*, so ist die Beihilfe in der Regel zulässig. Der Gemeinschaftsrahmen gilt ab dem 29.11.2005 für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Die *Regelungen über die finanzielle Transparenz*<sup>8</sup> schließlich bestimmen, dass die Höhe der unmittelbar oder mittelbar bereitgestellten staatlichen Mittel sowie ihr Verwendungszweck offen gelegt werden müssen. Mit der *Änderung der Transparenzrichtlinie*<sup>9</sup> wird die Pflicht zur getrennten Buchführung für Unternehmen, die sowohl öffentliche Dienstleistungen erbringen als auch auf anderen Gebieten tätig sind, umfassend statuiert. Die Buchführung muss also stets getrennt erfolgen – unabhängig davon, ob die Ausgleichszahlung – weil unter die Altmark-Rechtsprechung fallend – schon keine Beihilfe darstellt oder aber eine Beihilfe ist, die von der Anmeldepflicht freigestellt ist bzw. angemeldet werden muss.

Diese Regelung ist von den Mitgliedstaaten bis zum 19.12.2006 in nationales Recht umzusetzen

KU Gesundheitsmanagement, 02/2006

*Sandra Barghoorn, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.*

---

<sup>7</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (Abl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

<sup>8</sup> Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Abl. L 195 vom 29.07.1980, S. 35) und Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Abl. L 193 vom 29.07.2000, S. 75).

<sup>9</sup> Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen.